

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Mai

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 3 / Jahrgang 3

Einladung

**des Kreisbauernverbandes Herzogtum Lauenburg zum
80. Kreisbauerntag
am Mittwoch, den 14. Juni 2017 ab 18.00 Uhr
auf dem Betrieb der Familie Heins, 23881 Breitenfelde,
Dorfstraße 3c – Zufahrt über Hökerweg!**

In einer Podiumsdiskussion werden die Abgeordneten
**MdB Norbert Brackmann (CDU), MdB Dr. Nina Scheer (SPD),
MdB Konstantin von Notz (Bündnis 90/Die Grünen) sowie MdL Oliver
Kumbartzky (FDP) und Bundestagskandidatin Heidi Beutin (Die Linke)**
einen Einblick in die neuen Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2017
zu Themen der Landwirtschaft, der Energiewende und der Entwicklung
des ländlichen Raumes geben.

Die Veranstaltung beginnt mit Treffen ab 18.00 Uhr auf dem Betrieb Heins.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Nach der Begrüßung um ca. 19.00 Uhr und der
anschließenden Grußworte, findet von ca. 19.30 bis 21.30 Uhr die Podiumsdiskussion unter
Leitung des Moderators Sönke Hauschild vom Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. statt.

Im Anschluss wollen wir die Veranstaltung bei Wurst und Getränken ausklingen lassen.

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Freunde
unseres Verbandes sowie die Landfrauen und die Landjugend
sind herzlich eingeladen.

Reinhard Jahnke

– Kreisvorsitzender –

Neue Regelungen in der Düngeverordnung

Voraussichtlich Mitte Mai wird die neue Düngeverordnung in Kraft treten. Dadurch werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln neu geregelt. Für einige Bestimmungen gibt es Übergangsfristen, andere sind ab sofort gültig.

Was ändert sich?

Sperrfristen für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Auf Ackerland gilt die Sperrfrist nach Abschluss der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar (bisher galt 01. November bis 31. Januar).

Ausnahmen:

- Bis zum 01. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat vor 15. September
- Bis zum 01. Oktober zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht

Dabei höchstens 60 kg Gesamt-N bzw. 30 kg Ammonium-N. Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai läuft die Sperrfrist vom 01. November bis 31. Januar (bisher 15. November bis 31. Oktober) und zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen vom 01. Dezember bis 31. Januar.

Neu ist eine Sperrfrist für Festmist, diese gilt vom 15. Dezember bis 15. Januar.

Verbot der Ausbringung auf schneebedecktem, gefrorenem oder wassergesättigtem Boden

Auch außerhalb der Sperrfristen darf nur gedüngt werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist und kein Abschwemmen zu befürchten ist. Deshalb ist es verboten, stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel aufzubringen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder gefroren ist.

Ausnahme auf gefrorenem Boden mit bis zu 60 kg Gesamt-N erlaubt, wenn:

- der Boden am Tag der Aufbringung weitgehend auftaut und aufnahmefähig ist,
- ein Abschwemmen nicht zu erwarten ist,
- der Boden eine Pflanzendecke trägt (Winterkultur, Zwischenfrüchte, Grünland oder Dauergrünland),
- die Gefahr der Bodenverdichtung an anderen Tagen durch Befahren besteht.

Ausnahme Festmist und Kompost: Ausbringung von mehr als 60 kg Gesamt-N auf gefrorenem Boden erlaubt.

Abstände zu Gewässern (Auflagen für N- oder P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)

Ein Abstand zu Gewässern von mindestens vier Metern ist vorgeschrieben. Gemessen wird ab der Böschungsoberkante. Wird Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Gülleinjektionsverfahren genutzt oder eine Grenzstreueinrichtung eingesetzt, reduziert sich der Abstand wie bisher auf einen Meter, da eine exakte Platzierung des Düngers möglich ist.

Größere Abstände sind bei stark geneigten Flächen einzuhalten. Als stark geneigt gelten Flächen, die auf den ersten 20

Metern ab Böschungsoberkante einen Höhenunterschied von zwei Metern aufweisen (10% Neigung). Auf den ersten fünf Metern ist die Ausbringung von Dünger verboten. Zwischen fünf und 20 Metern gilt:

- auf unbestelltem Ackerland sofortige Einarbeitung,
- bei einem Reihenabstand über 45 cm sofort einarbeiten oder die Untersaat muss gut entwickelt sein,
- Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

N-Obergrenze pro Jahr und Hektar

Für organische und organisch-mineralische Düngemittel (d.h. inklusive Klärschlamm und pflanzlicher Gärreste) gilt: Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes darf die aufgebrauchte Menge 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr nicht überschreiten.

Für Kompost gilt: Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes darf die aufgebrauchte Menge in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten.

Die Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission für das Aufbringen von bis zu 230 kg N/ha auf Grünland (Derogationsregelung) ist ausgelaufen! Sie kann von Deutschland aber neu beantragt werden (auch für Gärsubstrat!). Der Deutsche Bauernverband drängt auf eine baldige Beantragung.

Einarbeitung und Düngerausbringung

Wirtschaftsdünger, die auf unbestelltes Ackerland aufgebracht werden, müssen spätestens innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Von dieser Regelung sind Festmist, Kompost und organische Dünger mit weniger als zwei Prozent Trockenmasse ausgenommen. Die Frist von vier Stunden darf nur überschritten werden, wenn ein Befahren des Ackers durch unvorhersehbare Witterungsereignisse, zum Beispiel starke Regenfälle, unmöglich ist. Die Einarbeitung ist nachzuholen, sobald der Acker wieder befahrbar ist.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt die vierstündige Einarbeitungsfrist auch für Harnstoff. Alternativ kann dem Harnstoff ein Ureasehemmstoff beigemischt sein.

Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern darf ab dem 1. Februar 2020 auf bestelltes Ackerland nur noch streifenförmig auf oder direkt in den Boden erfolgen. Zulässig sind demnach Techniken wie Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Gülleinjektionsverfahren. Bei Grünlandnutzung oder mehrjährigem Feldfutter gilt die Pflicht erst ab dem 1. Februar 2025.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Für eine gute Stickstoffausnutzung der Wirtschaftsdünger ist eine zeitnahe Anwendung dieser Techniken zu empfehlen.

Aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten, zum Beispiel in Marsch- und Niederungsgebieten, kann die Verwendung der Schlepp- und Injektionstechnik je nach Befahrbarkeit schwierig sein. In diesen Fällen kann die Landwirtschaftsbehörde für die zeitlichen Fristen und die Art der Ausbringung Ausnahmeregelungen genehmigen. Außerdem kann ein anderes Verfahren zur Ausbringung erlaubt werden, wenn mit diesem vergleichbar niedrige Ammoniakemissionen erreicht werden.

Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Gärrückständen und Festmist

Für flüssige Wirtschaftsdünger ist ein Lagervolumen von sechs Monaten vorzuhalten. Gülle, Jauche und Gärrückstände müssen also mindestens ein halbes Jahr sicher gelagert werden können.

Allerdings sieht die Düngeverordnung vor, in Zukunft die Kapazität noch zu erhöhen. Ab dem 1. Januar 2020 sind viehstarke Betriebe von dieser Regelung betroffen. Haben sie eine Viehbesatzdichte von über drei GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, müssen diese Betriebe ab diesem Zeitpunkt eine Lagerkapazität von neun Monaten vorweisen. Diese Bestimmung gilt dann auch für Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und keine eigenen Ausbringungsflächen haben.

Festmist und Komposte müssen ab dem Jahr 2020 zwei Monate auf dem Betrieb gelagert werden können.

Nährstoffvergleich und Stoffstrombilanz

Die jährliche Bilanzierung ist auch zukünftig als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz anzufertigen. Jeder Landwirt kann das 12-monatige Düngejahr weiterhin frei festlegen (zum Beispiel Wirtschaftsjahr, Kalenderjahr). Den Nährstoffvergleich müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen vorlegen. Ausgenommen sind lediglich Betriebe und Flächen, die auch von der Pflicht der Düngebedarfsermittlung befreit sind.

Die Ertragerfassung bei Futterbaubetrieben findet teilweise durch Wiegen statt. Häufig gründen die Futterbauerträge aber auf Schätzungen und Pauschalwerten. Sie sind daher unsicher, nicht nachprüfbar und teilweise überschätzt. Deshalb wird die Nährstoffabfuhr über das Grundfutter (Gras- und Maissilage) in Zukunft abgeglichen mit dem Grundfutterbedarf der gehaltenen Tiere. Für die Berechnung dieser plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz gibt die Düngeverordnung entsprechende Nährstoffaufnahmen je Stallplatz und Tier vor. Für Stickstoff und Phosphat wird dabei unterschieden zwischen Grünland- und Ackerfutterbaubetrieben mit oder ohne Weidehaltung. Die Nährstoffabfuhr wird berechnet aus der Summe der Nährstoffaufnahme aller Tiere aus dem Grundfutter und der Nährstoffabfuhr aus dem Grundfutter, welches an andere Betriebe abgegeben wird. Falls Grundfutter von anderen Betrieben aufgenommen wird, müssen diese Nährstoffmengen abgezogen werden. Als unvermeidbare Verluste können Ernteverluste abgerechnet werden. Für Feldfutter und Mais werden 15 Prozent veranschlagt, für Grünland und Dauergrünland 25 Prozent. Die plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz soll eine realistischere Berechnung der Nährstoffüberschüsse darstellen. Ziel ist ein Heranführen der Werte an die einer Netto-Hoftorbilanz.

Der aktuell zulässige Kontrollwert für die Nährstoffdifferenz von Stickstoff darf 60 kg Stickstoff/ha im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre nicht überschreiten. Für den 3-Jahres-Zeitraum 2018 bis 2020 und alle darauf folgenden 3-Jahres-Zeiträume gilt ein maximaler Bilanzüberhang von 50 kg Stickstoff je ha und Jahr.

Für Phosphat gilt momentan im sechsjährigen Schnitt eine Saldoobergrenze von 20 kg Phosphat/ha. Auch dieser Kontrollwert wird in Zukunft herabgesetzt. Der Durchschnitt des 6-Jahres-Zeitraumes 2018 bis 2023 und alle folgenden 6-Jahres-Zeiträume darf 10 kg Phosphat je ha und Jahr nicht überschreiten.

Nach der neuen Düngeverordnung kommt es bei Nichteinhaltung der Bilanzobergrenzen zu Sanktionen. Bei einmaliger Überschreitung muss der Landwirt an einer anerkannten Düngeberatung teilnehmen. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Saldo-Obergrenze hat der Landwirt die Düngebedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich bei der Landwirtschaftsbehörde bis zum 31. März zur Überprüfung vorzulegen.

Ab Januar 2018 wird die Feld-Stall-Bilanz schrittweise abgelöst von der Stoffstrombilanz. Betroffen sind zuerst Betriebe mit einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten (GV)/ha, wenn sie die Bagatellgrenze von 50 GV oder 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche überschreiten. Zusätzlich gilt die Stoffstrombilanz ab dem nächsten Jahr auch für Betriebe unter der Bagatellgrenze, wenn diese Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen.

Ab Januar 2023 werden alle Betriebe in die Pflicht der Stoffstrombilanzierung einbezogen, wenn sie über 50 GV halten oder über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften – unabhängig von der Viehbesatzdichte.

Bei der Stoffstrombilanz handelt es sich um eine Hoftor-Bilanz. Für die Nährstoffzufuhr am Hoftor gehen unter anderem Mineraldünger, Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut für Getreide, Mais und Kartoffeln, Nutztiere und der durch Leguminosen fixierte Stickstoff in die Berechnung ein.



Das Beste für Ihre Böden!

PÖTTINGER

Terradisc 3001
Der Spezialist für die flache
Bodenbearbeitung

Synkro 3030 Nova
Für flache und tiefe Bodenbearbeitung

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Neuer Weg 34 | 23867 Sülfeld
Telefon 04537 1820 0
www.busch-poggensee.de

Die Berechnung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffe erfolgt über alle tierischen und pflanzlichen Produkte, Nutztierversatz und -abgang, abgegebene Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saat-, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial. Für Biogasanlagen ohne eigene Flächen werden die zugeführten Gärsubstrate, also Energiepflanzen, Wirtschaftsdünger oder Bioabfälle, gegen die abgeführten Gärreste bilanziert. Wie bei der herkömmlichen Nährstoffbilanz darf der 12-monatige Bezugszeitraum frei gewählt werden (Kalender- oder Wirtschaftsjahr). Spätestens drei Monate nach Ablauf des gewählten Bezugsjahres hat der Landwirt alle geforderten Aufzeichnungen zur Stoffstrombilanz fertig zu stellen.

Betriebe, die eine Stoffstrombilanz ermitteln, müssen keinen Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung berechnen. Vorgegeben ist jedoch, dass die Betriebe dann Aufzeichnungen führen müssen über die aufgebrauchten Nährstoffmengen, da die Stoffstrombilanz keinen Einblick in innerbetriebliche Nährstoffströme gibt. Über die Verfütterung im Betrieb erzeugter Futtermittel und die Höhe der organischen Düngung pro ha liegen keine Angaben vor. Dadurch fällt eine wichtige Informationsbasis für die Betriebe weg. Für eine effektive Düngeplanung ist die Feld-Stall-Bilanz weiterhin von hoher Notwendigkeit. Das bedeutet einen hohen bürokrati-

schen Mehraufwand für die Landwirte durch die Einführung der Stoffstrombilanz.

Zusammenfassende Bewertung:

Das lange Tauziehen um die Ausgestaltung der Düngeverordnung ist vorbei. Zu fast allen Punkten gab es Forderungen zu noch schärferen Regelungen, die durch den Einsatz des Berufsstandes verhindert werden konnten.

Die Umsetzung der Verordnung in den Betrieben wird den Betrieben einiges abverlangen. Damit es nicht zu starken strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft kommt, muss die Umsetzung tatkräftig durch die Beratung und durch finanzielle Förderung (z.B. der emissionsarmen Ausbringungstechnik, jedenfalls bis zum verpflichtenden Inkrafttreten) unterstützt werden. Auf die Betriebe kommen zudem zusätzliche Dokumentations- und Meldepflichten zu.

Der DBV geht davon aus, dass es in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu einer Verurteilung kommt, weil bei der Beurteilung der Klage noch die alte Düngeverordnung zugrunde gelegt wird. Ob die EU-Kommission auch die neue Düngeverordnung für unzureichend hält und ob sie deswegen ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren einleitet, bleibt abzuwarten.



Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Ralf Ehlers
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Michael Schmahl
Steuerberater

Harm Thormählen
Steuerberater

Lutz Andresen
Steuerberater

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de



Das Ohr vergisst nie

Lärmschwerhörigkeit und Hörtaubheit nehmen ständig zu. Und sie sind unheilbar. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Tags gegen Lärm am 26. April hin.

Häufiges Arbeiten in Bereichen mit hohen Schallpegeln, aber auch eine einmalige starke Lärmeinwirkung, das sogenannte Knalltrauma, können das Gehör schwer und dauerhaft schädigen. Lärm verursacht außerdem Stress und mindert die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit.

Die SVLFG gibt Tipps, wie man sich vor Lärm richtig schützt: Bereits, wenn Maschinen und Geräte angeschafft werden, sollte eine niedrige Schallemission ein Entscheidungskriterium sein. Vorhandene Geräte lassen sich eventuell lärm-dämmend verkleiden oder einkapseln. Hilfreich kann auch eine geänderte Arbeitsorganisation sein. Ist dies alles nicht möglich, kommt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zum Einsatz:

Ab einem Schalldruckpegel von 80 db(A) wird Gehörschutz dringend empfohlen, ab 85 db(A) ist er verpflichtend.

In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau werden diese Werte oft überschritten. Beispiele hierfür sind:

- Arbeiten mit Motorsägen, Kreissägen, Freischneidern, Heckenscheren oder Rasenmähern,

- Arbeiten mit Trennschneidern,
- Arbeiten mit Hochdruckreinigern im Stall und Heißvernebelungsgeräten,
- Arbeiten mit Zweitakt-Maschinen (z. B. Spaltenschieber im Kuhstall),
- Arbeiten in Sauen- und Schweine-Mastställen,
- Arbeiten mit Baggern, Ladern, Planierdrauben, Rüttelplatten oder Kompressoren,
- Arbeiten mit Erdaufbereitern, Buschholzhackern oder Kranzzerreißmaschinen,
- Arbeiten mit Traktoren oder Geräteträgern sowie
- die Jagdausübung mit Schusswaffen.

Ein gesundes Gehör ist die Basis des menschlichen Zusammenlebens. Es ermöglicht, miteinander zu kommunizieren, die Umgebung akustisch wahrzunehmen und auf einfache Weise miteinander abgestimmte Arbeitsabläufe zu gestalten. Akustische Signale, die ein gesundes Gehör wahrnimmt, warnen vor Gefahren.

Tipps und Informationen zum Thema Gehörschutz gibt die Broschüre "Körperschutz", zu finden im Internet unter www.svlfg.de > Prävention > Broschüren Prävention.

SVLFG

Sammelantrag 2017

Die Sammelanträge für das aktuelle Prämienjahr sind erwartungsgemäß bis zur Frist 15. Mai eingereicht worden. Wer seinen Antrag womöglich vergessen haben sollte, kann diesen jedoch unter Abzug von Kürzungen weiterhin bis zum 09.06.2017 einreichen.

Aber auch für fristgerecht eingereichte Anträge können folgende Fristen noch relevant sein:

1. Bis zum 31.05. können Flächenänderungen in dem eingereichten Antrag sanktionsfrei aufgenommen und Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
2. Nach dem 31.05. können noch bis zum 09.06. unschädlich Flächen gelöscht und Zahlungsansprüche gebucht werden.
3. Bis zum 19.06. dürfen Überlappungen/Doppelbeantragungen korrigiert werden.
4. Im Rahmen der ökol. Vorrangfläche zur Erfüllung der Greeningvorgaben können bis zum 02.10. Änderungen der Zwischenfrüchte (Anlage der Zwischenfrüchte auf einem anderen, als dem im Antrag benannten Schlag) beantragt werden.

Für Antragsteller, die im Rahmen der Antragstellung auch die Natura 2000 Prämie beantragt haben, gilt zu bedenken, dass

zusätzlich zu der Bindung der einzelnen Schläge im Nutzungsnachweis im Antragsblatt „Antrag NZP“ ein Haken gesetzt werden musste. Erst mit einem Anfang Mai erfolgten Update wurde dieser Haken durch das Programm automatisch gesetzt.

Ohne die notwendige Kombination aus Bindung der Einzelparzellen im Nutzungsnachweis sowie dem o. g. Haken, wird keine Natura 2000 Prämie gewährt.

Zu beachten ist abschließend, dass in diesem Jahr erstmals nach der Neuzuteilung der Zahlungsansprüche in 2015 ungenutzte Zahlungsansprüche eingezogen werden. Dies geschieht, wenn ein Zahlungsanspruch zwei Jahre in Folge nicht aktiviert wurde, etwa weil der Betrieb über weniger Fläche als Zahlungsansprüche verfügt. Ein „Rotieren“ der Zahlungsansprüche, wie in den Jahren vor 2015, ist nicht mehr möglich. Überzählige Zahlungsansprüche können noch bis einschließlich 09.06.2017 übertragen und im aktuellen Jahr aktiviert werden.

Solarreinigung + Service Nord

www.srsnord.de



- Solarerträge maximieren
- schadensfreie Reinigung + Pflege
- lang anhaltende + perfekte Sauberkeit
- nachhaltige Entfernung von Algen und Moosen aus den Modulrändern



Solarreinigung + Service Nord

Matthias Dührsen
Tel: 0160 - 984 942 08



Nationale Milchsonderbeihilfe – Nachweis der Nichtsteigerung bis zum 14. Juni 2017 einsenden

Bis zum 16. Januar 2017 konnten deutsche Milchbauern bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einen Antrag auf die nationale Milchsonderbeihilfe (Stabilisierungsbeihilfe) stellen. Nach Ende des Beibehaltungszeitraumes (April 2017) steht nun zunächst die Nachweiserbringung durch die Antragsteller bei der BLE an.

Bedingung für den Erhalt der Milchsonderbeihilfe ist, dass der Landwirt

1. bereits zum Jahreswechsel erfolgreich einen Antrag auf Teilnahme an dem Milchmengenstabilisierungsprogramm gestellt hat,
2. in den Monaten Februar, März, April 2017 (sog. Beibehaltungszeitraum) insgesamt nicht mehr Milch angeliefert hat als im Zeitraum Februar, März, April 2016 (sog. Bezugszeitraum) und
3. der BLE unaufgefordert einen Nachweis über die Milchmengen für Februar, März, April 2017 zusendet.

Die Abrechnung hat durch ein Formular zu erfolgen, das online unter www.ble.de/milchsonderbeihilfe zu finden ist.

Wir empfehlen den Landwirten, das Dokument elektronisch (in Word oder einem anderen Text- und Schreibprogramm) auszufüllen, damit die Angaben klar und deutlich zu lesen sind. Handschriftlich ausgefüllte Anträge werden von der BLE zwar akzeptiert, bergen aber die Gefahr der Falschinterpretation bei schlecht lesbarer Handschrift.

Das Formular ist vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Anlagen per Post an die BLE zu senden. Dabei ist der Zugang der Postsendung bei der BLE maßgeblich für die Fristwahrung. Die Zustellung hat an folgende Adresse zu erfolgen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 511 – Milchsonderbeihilfe
Deichmanns Aue 29 , 53179 Bonn

Bitte beachten Sie die Frist. Diese endet am 14. Juni 2017 um 24.00 Uhr (Zugang bei der BLE) (Fristwahrung nur durch Postzustellung!).

Folgende Anlagen sind dem Formular beizufügen:

• **Nachweis der Nichtsteigerung der Milchmenge**

Der Nachweis kann durch Kopien der Milchgeldabrechnungen aller Erstkäufer für den Beibehaltungszeitraum (01. Februar bis 30. April 2017) oder eine Bestätigung des jeweiligen Erstkäufers über die Milchlieferungen im vorgenannten Zeitraum erbracht werden.

Die Milchgeldabrechnungen und die Bestätigung des Erstkäufers müssen die gelieferte Kuhmilchmenge zwingend in Kilogramm ausweisen und mit dem Briefkopf und/oder mit Stempel und Unterschrift des Erstkäufers versehen sein. Die Mitglieds-Meiereien der MEV haben ein entsprechendes Bestätigungs-Muster erhalten, von dem diese Gebrauch machen können.

• **Betriebsinhaberwechsel**

Hat es zwischen dem Tag der Antragstellung und dem letzten Tag des Beibehaltungszeitraumes (30. April 2017) einen Wechsel des Betriebsinhabers, Änderung der Rechtsform oder Änderung des Namens (Umbenennung) gegeben, sind geeignete Nachweise für die Übereinstimmung des Betriebes mit demjenigen, auf dessen Namen die Milchgeldabrechnungen beziehungsweise die Bestätigung des Erstkäufers ausgestellt sind, zu erbringen.

Geeignete Nachweise sind nach Angabe der BLE zum Beispiel Hofübergabevertrag, Kaufvertrag oder Pachtvertrag, Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GbR, Gesellschafterbeschluss zur Umbenennung der GbR oder Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GbR, der den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag ersetzt.

Sofern Landwirte einen Antrag auf Beihilfe gestellt haben, nun aber doch mehr Kuhmilch angeliefert haben, als im Bezugszeitraum (Februar bis April 2016), müssen sie dies der BLE durch formloses Schreiben mitteilen.

In dem Schreiben sind die Vorgangsnummer und die Kontaktdaten des Landwirts anzugeben. Die Mitteilung ist zwingend zu unterschreiben und kann per Post an obige Adresse oder per Fax an 0228/68453183 geschickt werden.

Dieser Vorgang ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Die Landwirte erhalten dann nach Abschluss der Prüfung einen Ablehnungsbescheid. Einen eventuell gezahlten Vorschuss fordert die BLE anschließend plus Zinsen zurück.

Die weitere Abwicklung des Beihilfeprogramms sieht vor, dass die Auszahlung der Beihilfe von der BLE an die Landwirte spätestens bis 29. September 2017 erfolgen soll.

Der Kreisbauernverband Stormarn trauert um

Hans-Joachim Dassau

* 3. Juni 1932 † 7. Mai 2017

Hans-Joachim Dassau war
von 1968 bis 1988 Bezirksvorsitzender und
von 1972 bis 1988 Mitglied des Kreisvorstandes
im Kreisbauernverband Stormarn.

Von 1978 bis 1988 stellvertretender
Ortsvertrauensmann sowie Vertreter des
Kreisverbandes im Landeshauptausschuss.

Unser Mitgefühl gilt der Familie. Wir werden
Herrn Dassau ein ehrendes Andenken bewahren.

Hans-Joachim Wendt **Gerd-Wilhelm Nuppenau**
- Kreisvorsitzender - - Bezirksvorsitzender -

Rukwied: „Landwirtschaft investiert wieder“

Agrarfinanztagung 2017 stand im Zeichen der Perspektiven

„Unsere Bauern sehen wieder optimistischer in die Zukunft und wollen investieren, wie das aktuelle Konjunkturbarometer Agrar aufzeigt. Allerdings wird das Investitionsniveau der Jahre vor der Krise noch nicht erreicht. Auch konnten die Erlös- und Einkommensverluste der vergangenen zwei Jahre noch nicht aufgeholt werden, wengleich sich die Erzeugerpreise für Milch und Schweinefleisch deutlich verbesserten.“ Dies erklärte der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, auf der diesjährigen Agrarfinanztagung der Landwirtschaftlichen Rentenbank und des Deutschen Bauernverbandes (DBV). An der Tagung mit dem Thema „Perspektiven für die Landwirtschaft und das Agrarbanking“ nahmen über 180 Teilnehmer aus der Banken- und Agrarbranche teil. Die jährlich stattfindende Agrarfinanztagung ist das wichtigste Forum zum Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Banken und Landwirtschaft.

„Das für die nächsten sechs Monate geplante Investitionsvolumen steigt auf 4,6 Milliarden Euro, immerhin fast eine Milliarde Euro mehr als ein Jahr zuvor“, stellte der Bauernpräsident fest. Die wieder anziehende Investitionstätigkeit der deutschen Landwirtschaft habe deutliche Auswirkungen auf die Entwicklung der ländlichen Regionen und sichere zahlreiche Arbeitsplätze in der Landwirtschaft wie in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen.

Im Vergleich zu anderen Branchen weise die Landwirtschaft für die Banken nach wie vor hohe Sicherheiten auf und bleibe ein verlässlicher und solider Kunde. Das Sachkapital der deutschen Landwirtschaft sei aktuell zu 33 Prozent mit Fremdmitteln und zu 67 Prozent mit Eigenkapital finanziert, hob Rukwied hervor. Nach dem Bundesbankbericht erreichte der Fremdkapitalbestand in der Landwirtschaft im Dezember 2016 mit 50,6 Milliarden Euro eine neue Rekordhöhe. Mit 498.000 Euro Kapital je Erwerbstätigen (ohne Boden) gehöre die Landwirtschaft unverändert zu den kapitalintensivsten Branchen der deutschen Wirtschaft.

Die Landwirtschaft entwickle sich rasant weiter, so dass manche Mitbürger sogar schon Skepsis gegenüber der Modernität der Branche hegten, konstatierte Rukwied. Doch die Umsetzung des technischen Fortschrittes sei für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe notwendig und für Umwelt- und Tierschutz sowie für Verbraucher von Vorteil. So würden die Tierhalter die Haltungsbedingungen ihrer Nutztiere durch praxistaugliche Innovationen kontinuierlich verbessern. Die Digitalisierung und Vernetzung würden Ackerbauern und Tierhalter als

märkte müssten aber auch neue Wege im Risikomanagement besprochen werden. Landwirte wie Marktpartner seien bei Preisabsicherungen über Warenterminbörsen genauso gefordert wie die Politik bei der Schaffung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage, zeigte Rukwied aktuelle Herausforderungen auf. Ebenso benötigten sie eine vertrauensvolle Begleitung durch die Agrarkreditwirtschaft einschließlich der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Der Anspruch sei, landwirtschaftliche Unternehmen in ihrem betrieblichen Entwicklungsprozess kompetent zu beraten und passgenau zu finanzieren. Der landwirtschaftliche Unternehmer benötige deshalb einen Ansprechpartner mit Beurteilungs- und Entscheidungskompetenzen vor Ort, so Rukwied.

DBV

 Sparkasse
Holstein



Das Ziel vor Augen –
den Weg mitbestimmen!

Firmenkundenbetreuer (m/w) Agrar

Wir suchen ...

für unseren Standort in **Eutin** einen Firmenkundenbetreuer (m/w) Agrar für die aktive Betreuung unserer Agrarkunden, den Ausbau der bestehenden Geschäftsverbindungen und die Akquisition landwirtschaftlicher Zielkunden.

Wir sind ...

- eine große und leistungsstarke Sparkasse
- mit rund 1.100 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Menschen und Unternehmen in unserer Region aktiv
- mit einer Bilanzsumme von 5,7 Mrd. Euro wichtiger Finanzpartner der Region
- wirtschaftlich sehr erfolgreich und exzellent positioniert mit einem hochwertigen und bedarfsgerechten Leistungsspektrum
- in einer attraktiven Region zuhause: von der Metropole Hamburg entlang der Ostseeküste und der A1 in das Feriengebiet der Holsteinischen Schweiz bis hinauf zur Ferieninsel Fehmarn – hoher Wohn- und Freizeitwert mit vielen touristischen und kulturellen Angeboten inklusive

Sie haben ...

- ein Studium im Bereich Agrarökonomie und einen Abschluss als Bankkaufmann/-kauffrau oder eine vergleichbare Qualifikation
- Erfahrung in der Betreuung von Agrarkunden
- idealerweise Praxiserfahrung in der Landwirtschaft
- als dynamischer Praktiker eine hohe Vertriebsorientierung und Akquisitionstärke
- hohes Engagement, sicheres Auftreten, Freude an der Arbeit im Team sowie Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen

Sie finden ...

- eine moderne Sparkasse mit großer Innovationskraft
- einen fest zugeordneten, anspruchsvollen Kundenstamm mit hohem Potenzial
- hohes Akquisitionspotenzial in einer landwirtschaftlich geprägten Region – von der Holsteinischen Schweiz bis zur Ostsee
- ein exzellent aufgestelltes Firmenkunden-Center mit guter Marktdurchdringung und hoher Ertragskraft

- Produktspezialisten, die Sie bei der ganzheitlichen Betreuung Ihrer Kunden unterstützen
- ein modernes, leistungsorientiertes Vergütungssystem
- eine attraktive betriebliche Altersversorgung
- flexible Arbeitszeiten und kostenfreie Notfall-Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- auch außergewöhnliche Sozialleistungen wie Ferienwohnungen in Deutschland und Italien zur Miete zum Selbstkostenpreis
- und vieles mehr ...

Wir ...

- freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühestmöglichen Eintrittstermins

Gleich geeignete schwerbehinderte Bewerber werden vorrangig berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Sie ...

- können Ihrem künftigen Leiter, Herrn Swen Röhrs, erste Fragen unter Tel. 04521 85-75421 stellen
- erreichen unsere Personalreferentin, Frau Daniela Denissow, unter Tel. 04521 85-71425
- senden Ihre elektronischen Bewerbungsunterlagen bitte an: karriere@sparkasse-holstein.de
- sind jetzt am Zug!

Sparkasse Holstein
Bereich Personal
Am Rosengarten 3
23701 Eutin
karriere@sparkasse-holstein.de
www.sparkasse-holstein.de/karriere

Karriere. Made in Holstein.



Benötigen Sie Hilfe bei der täglichen Büroarbeit oder muss Ihre Ablage auf Vordermann gebracht werden?
Dann vereinbaren Sie einen Termin:

Bürodienstleistungen
Claudia von Slupetzki
Tel. 0176 - 31 74 95 35
Lindenallee 25a
22964 Steinburg OT Eichede
info@bueroendienstleistungen-cvs.de
www.bueroendienstleistungen-cvs.de

bauern und Tierhalter als große Entwicklungschance für eine wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und tierwohlfördernde Landwirtschaft betrachten.

Angesichts der zunehmenden Volatilitäten der Agrar-

Baurechtliche Privilegierung für Betriebswohnungen

Mit einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 28.09.2016 wurde erfreulicherweise klargestellt, dass sich die Privilegierung für landwirtschaftliches Wohnen nicht nur auf tierhaltende Betriebe bezieht, sondern auch bei einem Betrieb ohne Tierhaltung gilt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der klagende Landwirt begehrte die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides für den Einbau einer Wohnung in den Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle. Der Betrieb des Klägers umfasst 80 ha Ackerbau, 23 ha Weihnachtsbaumkulturen und 1 ha Erdbeeren. Der Betrieb war im Jahre 2009 ausgesiedelt. Die ehemalige Hofstelle des Betriebes befindet sich im Innenbereich und umfasst mittlerweile zahlreiche Wohneinheiten, aber keine Wirtschaftsgebäude mehr. Im Außenbereich wurde zunächst lediglich eine landwirtschaftliche Maschinenhalle gebaut, die 2013 erweitert wurde. Der Kläger beabsichtigte dort nun den Einbau einer 60 m² großen Betriebswohnung.

Der beklagte Kreis lehnte das Bauvorhaben mit der Begründung ab, dass es nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB diene. Es bestehe kein nennenswerter betrieblicher Anlass für die Errichtung einer Wohnung im Außenbereich, da der Kläger über mehrere Wohnhäuser bzw. Wohnungen in der etwa 700 m entfernt liegenden Dorflage verfüge. Da der Kläger keine Viehhaltung betreibe, sei eine ständige Präsenz in der landwirtschaftlichen Halle nicht erforderlich.

Der Kläger begründete sein Begehren hingegen damit, dass sein Sohn, der den Betrieb kurzfristig übernehmen werde, an der neuen Hofstelle wohnen solle. Die Anwesenheit sei auch in Anbetracht der örtlichen Alleinlage und des außergewöhnlich hohen Wertes der dort eingelagerten Maschinen erforderlich. Dazu komme, dass ein wesentlicher Produktionsteil des Betriebes, nämlich die Erzeugung und Vermarktung der Weihnachtsbäume und des Schnittgutes, in den Nachtstunden erfolge. Das setze zwingend die Anwesenheit des Betriebsleiters bzw. seines Vertreters in den zu schaffenden Betriebsräumen voraus.

Das Gericht hält das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich für zulässig. Es diene dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes führt das Gericht aus, dass für die Annahme des Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die bloße Förderlichkeit des Bauvorhabens zwar nicht ausreiche, andererseits aber auch keine Notwendigkeit oder gar Unentbehrlichkeit erforderlich sei. Entscheidend sei, ob ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb ausführen würde und ein solches Vorhaben durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Ausdrücklich betont das Gericht, dass das BauGB Bauvorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, nicht deshalb bevorzugt im Außenbereich zulasse, weil es die Landwirte als Personengruppe begünstigen wolle, sondern weil Landwirtschaft typischerweise Bodenertragsnutzung auf Außenbereichsflächen ist und weil die möglichst nahe räumliche Zuordnung der Hofstelle zu den Betriebsflächen und der landwirtschaftlichen Betriebsweise in besonderer Weise dienlich und für den Betriebserfolg im Allgemeinen von Bedeutung ist.

Die eigentliche Zweckbestimmung des Erfordernisses des „Dienens“ liege darin, Missbrauchsversuchen begegnen zu können. Es sollten Vorhaben verhindert werden, die zwar objektiv geeignet wären, einem privilegierten Betrieb zu dienen, die aber in Wirklichkeit nicht zu diesem Zweck genutzt werden, sondern ausschließlich oder hauptsächlich dazu bestimmt sind, im Außenbereich zu wohnen und dafür ein Gebäude zu errichten.

Das Gericht führt sodann aus, dass ein Bauvorhaben, das nach der konkreten Wirtschaftsweise einem landwirtschaftlichen Betrieb funktional zugeordnet ist und dessen Gestaltung und Ausstattung durch den betrieblichen Verwendungszweck geprägt sei, nicht mit der Begründung abzulehnen sei, dass der Betrieb ohne nennenswerte Nachteile auch von einem im Innenbereich gelegenen Gebäude aus bewirtschaftet werden könne. Dies gelte auch für landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung, was sich bereits daraus ergebe, dass der vorgenannte Grundsatz auch für forstwirtschaftliche Betriebe gelte.

Das Wohnen an bzw. in der Maschinenhalle sei für den Betrieb mehr als nur förderlich und zwar nicht nur im Hinblick auf die in der Maschinenhalle untergestellten wertvollen Maschinen wegen eines Diebstahlschutzes, sondern sei auch wegen der Betriebsabläufe und der Nähe zu den benachbarten Tannenbaumkulturen sinnvoll. Nicht erforderlich sei, dass die Wohnsitzmaßnahme an dem betreffenden Standort zwingend notwendig ist.

Für den den Betrieb übernehmenden Sohn, der derzeit als Vollzeitkraft im Betrieb des klagenden Landwirts noch angestellt ist, sei es im Übrigen nicht zumutbar, weiter allein ein Zimmer in der elterlichen Wohnung im Innenbereich der 900 m entfernten Ortslage zu bewohnen.

Der Kläger könne auch insbesondere nicht darauf verwiesen werden, eine Eigenbedarfskündigung hinsichtlich einer seiner im Innenbereich vorhandenen weiteren Wohnungen zugunsten seines Sohnes vorzunehmen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig widerspricht damit ausdrücklich einem anderslautenden Urteil des Verwaltungsgerichtes München aus dem Jahre 2004, das bei einem landwirtschaftlichen Betrieb ohne Tierhaltung und einem vom Landwirt bewohnten Wohnhaus in 650 m Entfernung zu einer Wirtschaftshalle eine Baugenehmigung abgelehnt hat.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein

Maßnahmen zur Wildrettung beim Mähen landwirtschaftlicher Flächen

Beim Mähen von Flächen werden jedes Jahr zahlreiche Tiere verletzt oder getötet. Im Interesse des Tierschutzes ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Zahl der verletzten Tiere zu minimieren. Besonders relevant sind die Mäharbeiten zum ersten Schnitt auf dem Grünland, da hier die Jungtiere im hohen Gras kaum erkannt werden können. Mit den zunehmenden Arbeitsbreiten und Fahrgeschwindigkeiten ist der Maschinenfahrer nicht mehr in der Lage, beim Erkennen von Tieren die Maschine noch rechtzeitig anzuhalten. In der Getreide- und Rapsenernte besteht zwar prinzipiell die gleiche Gefahr, jedoch sind die Jungtiere dann schon etwas älter und können besser flüchten.

Rehwild

Rehkitze haben die angeborene Verhaltensweise, sich bei Gefahr noch tiefer in das Versteck zu drücken. Sie flüchten in der Regel nicht. Hier ist insbesondere Vorsicht geboten. Besonders in Bezug auf Rehwild müssen die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Als mögliche Maßnahmen zur Wildrettung steht dem Landwirt ein zwar eingeschränktes, aber durchaus praktikables Maßnahmenpektrum zur Verfügung.

Möglichkeiten sind:

- Vergrämen von Wild - Das kann durch Errichtung sog. Duftzäune geschehen, bleibt aber aus Kostengründen zumeist den viel befahrenen Straßen vorbehalten. Hier werden Pfähle mit PU-Schaum bestückt, der mit einer für das Wild übel riechenden Repellent-Substanz geimpft ist. Die Repellentwirkung ist allerdings zeitlich begrenzt.
- Anmähen und Beunruhigen der Fläche etwa einen Tag vor

Beginn der Hauptarbeit. Durch das Anmähen wird die Fläche so verändert und beunruhigt, dass die Ricken die Kitze von der Fläche wegführen. Darum muss genügend Zeit für die Ricken zur Verfügung stehen. Allerdings darf die Zeit nicht so lang sein, dass die Ricken die Fläche zur Ablage der Kitze nehmen. Absuchen der Fläche mit Hunden ist zwar aufwendig, aber sehr wirkungsvoll. Dazu können gut ausgebildete Vorstehhunde eingesetzt werden.

- Anbringen mechanischer Wildretter an den Mähwerken. Eine relativ einfache, aber wirkungsvolle Maßnahme ist ein mechanischer Wildretter. Dazu wird seitlich am Mähwerk ein Balken angebracht, der die Arbeitsbreite des Mähwerkes etwa um das Doppelte überragt. An diesem Balken werden Ketten angebracht, die fast bis auf den Boden reichen. Wenn beim Arbeiten diese Ketten ein Stück Wild streifen, wird dieses aufgescheucht und kann vom Fahrer wahrgenommen werden.
- Verwendung von Infrarot-Sensoren
Mit Infrarot-Sensoren kann das Wild zwar am sichersten erkannt werden, allerdings ist diese Möglichkeit die teuerste. Für die Praxis ist sie bisher kaum verfügbar.

Insgesamt ist eine aktive Zusammenarbeit erforderlich, um die Zahl der bei Erntearbeiten getöteten und verletzten Tiere zu begrenzen. Nur durch die gemeinsame Arbeit von Landwirten und Jägern wird es möglich sein, einen wirkungsvollen Beitrag zur Verminderung der Zahl von toten und verletzten Tieren zu leisten.

Eine Nichtbeachtung kann als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet werden.

Zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwertransporte

Ab dem 01.07.2017 wird der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) die zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwertransporte sein. Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung ist der LBV.SH nicht nur für die Festlegung der Fahrtrouten, sondern auch für die Genehmigung der Transporte zuständig. Diese Aufgabe lag bisher bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Mit der Zusammenfassung von Anhörung und Genehmigung unter dem Dach des LBV.SH wird zum 01.07.2017 nur noch eine Behörde für alle Belange der Großraum- und Schwertransporte zuständig sein. Die Zentralisierung ermöglicht die einheitliche und effiziente Entscheidung über Anträge sowie die Einführung einheitlicher Gebühren für ganz Schleswig-Holstein.

Der LBV.SH wird das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren über das bundesweite internetbasierende Verfahren VEMAGS abwickeln. Mit dieser modernen EDV-Lösung wird eine schnelle Abwicklung des Antragsverfahrens bis zur Bescheiderteilung sichergestellt.

Antragsteller aus Schleswig-Holstein können noch bis zum 30.06.2017 ihre Anträge bei den bisher zuständigen Stellen, bei Kreisen oder kreisfreien Städten, stellen.

Ab dem 01.07.2017 bitten wir, alle Anträge an den LBV.SH zu richten. Die zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwerlastverkehr hat ihren Sitz in 24118 Kiel, Holtener Straße 183.

Zentraler Ansprechpartner für alle Belange der Großraum- und Schwertransporte beim LBV.SH ist Herr Bock, Telefon 0431/383-2992, e-mail Dieter.Bock@lbvsh.landsh.de



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Neue Hürden durch Auslegungsänderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Bei Transportarbeiten durch Landwirte genießen diese eine Vielzahl an vorteilhaften Ausnahmeregelungen. Dabei sind diese jedoch an besondere Voraussetzungen geknüpft oder sogar nicht mehr anwendbar, wenn der Transport als gewerblich einzustufen ist.

Ein aktuell besonders problematischer Bereich ist in diesem Kontext die Geltung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Dieses Gesetz enthält Regelungen, die beim gewerblichen Güterkraftverkehr, d. h. bei der geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern zu beachten sind. Liegen dessen Voraussetzungen vor, kommen die Pflichten aus dem GüKG prinzipiell auch zur Anwendung.

Es bestehen jedoch von diesem Grundsatz wichtige Ausnahmen für die Landwirtschaft. Die Vorschriften des GüKG finden keine Anwendung

- für Landwirte, die eigene Iof Erzeugnisse mit betriebseigenen oder gemieteten Fahrzeugen transportieren, auch wenn Mitarbeiter die Zugmaschine fahren,
- wenn unbezahlte Nachbarschaftshilfe geleistet wird, oder
- wenn der Transport im Rahmen eines Maschinenring e.V. bzw. vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses erfolgt, vorausgesetzt die Beförderung findet im Umkreis von 75 km vom Betriebssitz ausschließlich mit steuerbefreiten Zugmaschinen statt.

Als weitere Ausnahmemöglichkeit ist schließlich die von Seiten der Lohnunternehmer in Anspruch genommene Gesetzesinterpretation zu nennen, wonach der Transport dann keine „Beförderung“ im Sinne des GüKG darstellen soll, wenn dieser im engen zeitlichen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Arbeiten erfolgt. In diesem Falle handele es sich bei der Tätigkeit schwerpunktmäßig um eine Arbeitsleistung, das GüKG sei nicht anzuwenden (z.B. Silagebereitung, Getreideernte oder Gülleausbringung).

Wie nunmehr einer Klarstellung des Bundesverkehrsministeriums und des zuständigen Bund-Länder-Gremiums zu entnehmen ist, sollen aufgrund einer jüngst geänderten Rechtsauslegung zukünftig landwirtschaftliche Transporte durch Lohnunternehmen für Dritte grundsätzlich den Anforderungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und damit u. a. der Erlaubnispflicht gemäß § 3 GüKG unterliegen.

Diese Änderungen sind die Resultate eines Alleingangs des Lohnunternehmer-Bundesverbands, der durch seine Absprachen mit den Bundesbehörden vollendete Tatsachen zulasten der Landwirte geschaffen hat.

Kern der Änderung ist, dass alle Transporte von Iof Gütern/Erzeugnissen, gleich welcher Art, durch Lohnunternehmer nicht mehr dem Ausnahmetatbestand unterfallen und somit dem Anwendungsbereich der Vorschriften des GüKG unterliegen. Diese Einordnung gilt auch dann, wenn die Beförderung nur als untergeordneter Teil einer vorrangig landwirtschaftlichen Dienstleistungs-Tätigkeit im Rahmen von Ernte- oder Dün-

gungsaufträgen einzuordnen ist.

Neben der mittelbaren Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe durch eventuell steigende Kosten von LU-Diensten, sind zugleich unmittelbare Auswirkungen auf die Landwirte denkbar, da diese ebenfalls Kooperationen und Konstrukte gebildet haben, welche jetzt nicht mehr von der begünstigenden Auslegung profitieren können.

Beispielsweise lassen sich hier Konstellationen anführen, bei welchen mehrere landwirtschaftliche Betriebe ihren Maschinenpark in eine OHG einbringen und die derart ausgegliederten Fahrzeuge und Landtechnikmaschinen von den hieran beteiligten Landwirten gemietet und die anstehenden Arbeiten von Arbeitnehmern der Gesellschaft ausgeführt werden.

Folgende nicht abschließende Beispiele sollen die neuen Hürden durch den Geltungsbereich des GüKG verdeutlichen:

- Erlaubnispflicht (§ 3) für den gewerblichen Güterverkehr gem. § 1 Abs. 1 GüKG erforderlich, die u.a. den Nachweis einer Fachkundeprüfung, die Vorlage eines Gewerbezentralregister-Auszuges und Führungszeugnisses voraussetzt
- Berufskraftfahrer-Qualifizierung notwendig für das Führen von Fahrzeugen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von > 45 km/h (siehe RS 88/2014)
- Mitführungspflicht für diverse Unterlagen (§ 7)
- Pflicht zum Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung (§ 7a GüKG) und Mitführen eines Versicherungsnachweises
- Dokumentationspflicht bei Fahrzeugen mit > 40 km/h mittels EU-Kontrollgerät (Lenk- und Ruhezeiten) mit 100 km-Umkreis-Ausnahme bei Iof Zugmaschinen
- Kein Einsatz von zulassungsfreien Anhängern für gewerbliche Transporte
- keine Agrardieselerstattung bei gewerblichen Transporten

Der Deutsche Bauernverband (DBV) hat einen Änderungsvorschlag in ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren eingebracht, um zumindest für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h eine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des GüKG zu erreichen. Somit bestand die Hoffnung, dass die alte Rechtslage zumindest teilweise wieder hergestellt werden kann.

Nunmehr hat jedoch der DBV mitgeteilt, dass die Umsetzung dieser angekündigten Gesetzesänderung abschließend nicht realisiert werden konnte. Grund für die Ablehnung seitens des Gesetzgebers war, dass man Begehrlichkeiten anderer Akteure nach weiteren Ausnahmeregelungen befürchtet.

Seitens des DBV kann daher nur noch versucht werden, über die Verlängerung der Übergangsfrist durch die Ordnungsbehörden, im Falle einer Kontrolle von der Ahndung einer fehlenden Erlaubnis abzusehen, zu verhandeln. Diese gilt bisher nur bis zum 31.05.2017.

Preisliste Rendac – Keine Kosten für Landwirte

Die Firma Rendac hat ein Schreiben mit einer Preisliste über die Kosten der Tierkörperbeseitigung (gültig ab dem 01.04.2017) an alle Landwirte versandt.

Hierzu hat es diverse Anfragen in den Kreisgeschäftsstellen gegeben, da viele Landwirte die Sorge hatten, dass sie zukünftig die in der Preisliste ausgewiesenen Kosten tragen müssten. Das ist nicht der Fall!

Die Preisliste ist an die Landwirte allein „zur Kenntnis“ versandt worden, leider ohne eine deutliche Klarstellung in dem Schreiben. An der Kostenübernahme ändert sich nichts.

Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung (auf Basis der neuen Preisliste) werden auch zukünftig in gewohnter Weise vom Tierseuchenfonds (TSF) übernommen.

Wenn die Luft wegbleibt

Asthma, ob veranlagt oder allergiebedingt, nimmt weltweit zu. In der Landwirtschaft gehören Atemwegserkrankungen zu den häufigsten Diagnosen. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Welt-Asthma-Tages vom 2. Mai hin.

Eventuell Asthma auslösende Allergene, wie Tierhaare, Hausstaubmilben, Schimmelpilze, Blütenpollen oder chemische Stoffe, finden sich in der Landwirtschaft zahlreich und haben hier besonders günstige Bedingungen. Sie werden mit dem Staub und bei körperlicher Anstrengung vermehrt eingeatmet und können so zu heftigen allergischen Reaktionen bis hin zum Asthma führen. Als sehr belastender Faktor erweisen sich zunehmend die Feinstäube in der Stallluft – selbst in belüfteten Außenklimastallungen.

Was die SVLFG rät

Den Kontakt zu Allergenen möglichst meiden oder die Belastung zumindest minimieren!

Je länger und intensiver die Belastung durch Staub, desto größer das Risiko einer chronischen Atemwegserkrankung. Als Schutzmaßnahmen empfiehlt die SVLFG den Einbau geeigneter Lüftungssysteme in Ställen, die strikte Trennung von Arbeits- und Freizeitkleidung, die Verwendung staubarmer Futtermittel sowie das Tragen von speziellen gebläseunterstützten Atemschutzhauben und geeigneter allergendichter Schutzkleidung.

Asthma strukturiert therapieren

Im Falle einer Erkrankung ist eine gezielte Asthmatherapie wichtig. Dazu bietet die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Versicherten, die an Asthma bronchiale leiden, ein strukturiertes Behandlungsprogramm an (Disease-Management-Programm - DMP). Zusammen mit dem Patienten werden individuelle Therapieziele vereinbart. Er arbeitet eng mit Arzt, Klinik und anderen Therapieeinrichtungen zusammen und wird aktiv an der Behandlung beteiligt. Ziel ist, Anfälle von akuter Atemnot möglichst zu vermeiden und das Vorschreiten der Erkrankung aufzuhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.svlfg.de > Leistung > Leistungen der Krankenversicherung > Leistungen A - Z > D > Disease-Management-Programme.

Asthma als Berufskrankheit

Bei Bronchialasthma, einer obstruktiven (verengenden) Atemwegserkrankung, kann unter Umständen eine Berufskrankheit vorliegen. Hier müssen allergisierende, chemische oder toxische Stoffe ursächlich sein, die durch die berufliche Tätigkeit eingeatmet wurden und alle Tätigkeiten aufgegeben sein, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Eine Verdachtsanzeige auf eine Berufskrankheit ist bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzureichen.

SVLFG

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

04531-1704-0
www.boho.de

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00

Seniorenfahrt der Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg 2017

Fahrtziel: Kreis Herzogtum Lauenburg, Region Schaalsee

Zwei Termine stehen für die Fahrt zur Auswahl:

Mittwoch, der 13. September 2017 und

Mittwoch, der 20. September 2017

Abfahrt: 7.45 Uhr Bad Oldesloe/Bahnhof

8.10 Uhr Bargtheide/Parkplatz Hotel Utspann

Informationen zur Tagestour:

Ankunft am Museum „Vergessene Arbeit“ in Steinhorst.

Weiterfahrt unter fachkundiger Führung einer örtlichen Gästeführung durch die Schaalsee-Region.

Anschließend gibt es im „Gasthof am See“ in Seedorf am Schaalsee ein Mittagessen-Bufferet.

Weiterfahrt nach Mölln mit einer 1-stündigen Drei-Seen-Schiffsrundfahrt.

Danach geht es weiter nach Duvensee/Bergrade ins „Café uppen Barg“ zum gemeinsamen Kaffeetrinken.

Ab 17.30 Uhr/18.00 Uhr Antritt zur Heimreise.

Der Preis für die Fahrt richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer. Bei 25 Personen sind es 68,- p.P.

Der Preis reduziert sich, je mehr Teilnehmer mitfahren.



Im Preis enthalten: Die Fahrt im Reisebus, die geführte Rundfahrt, das Mittagessen-Bufferet sowie die 1-stündige Schiffsrundfahrt und ein Kaffeedeck.

Das Museum in Steinhorst erhebt keinen Eintritt, bittet aber um eine kleine Spende.

Anmeldungen für die Tagesfahrt bitte bis zum **31. August 2017** direkt bei Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau unter der **Tel.-Nr.: 04532-7264**.

215.000 Wahlunterlagen verschickt

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat die eingereichten Fragebögen zur Sozialwahl ausgewertet, die Wahlberechtigung festgestellt und mittlerweile rund 215.000 Wahlunterlagen versandt.

Die weiterhin täglich eingehenden Fragebögen werden bearbeitet und nach Feststellung der Wahlberechtigung Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte übermittelt.

Auch über die gesetzlich vorgesehene Frist bis zum 18. Mai 2017 hinaus wird die SVLFG eingehende Fragebögen bearbeiten und soweit möglich Wahlunterlagen versenden. Allerdings ist zu beachten, dass die Wahlunterlagen bis zum Wahltag am 31. Mai 2017 bei der SVLFG eingegangen sein müssen.

Wahlberechtigte, die bisher noch keinen Fragebogen für die Sozialwahl 2017 erhalten haben oder ihn nochmals benötigen, können diesen weiterhin bei der SVLFG anfordern. Hierzu können sich die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

und Bezieher einer Unfallversicherungsrente, die vor ihrem Ausscheiden zu den Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörten, an die Telefonhotline unter 030 889 117 117 wenden. Kontaktdaten und Informationen zur Wahl stehen auch im Internet unter www.svlfg.de bereit.

Hintergrund

Bei der SVLFG findet in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eine Wahl mit Wahlhandlung statt. Über eine Fragebogenaktion musste festgestellt werden, welche Unternehmer und Unfallversicherungsrentner zu dieser Gruppe gehören. Nach Feststellung der Wahlberechtigung werden seit Anfang Mai die Wahlunterlagen an die betreffenden Personen übermittelt. Alle aktuell noch eingehenden Fragebögen werden bearbeitet.

Die Sozialwahl ist eine reine Briefwahl. Das Porto wird von der SVLFG übernommen. Bis zum 31. Mai 2017 muss der ausgefüllte Stimmzettel bei der SVLFG angekommen sein.

SVLFG

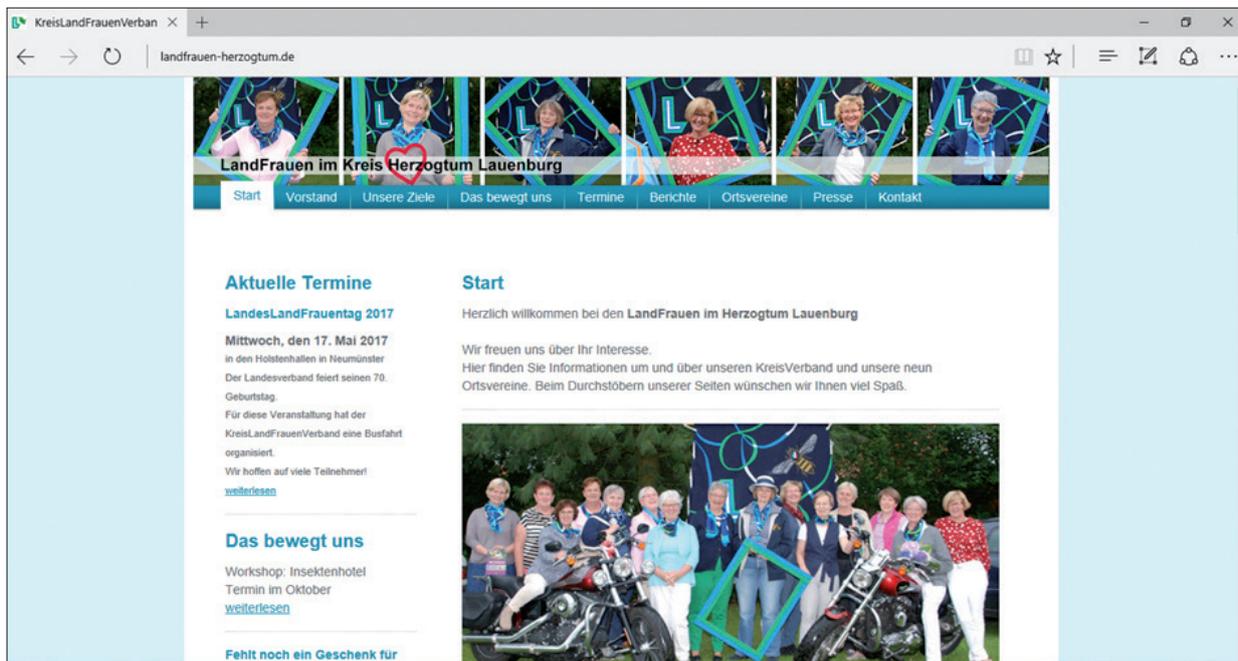
Dipl.-Ing.
Carsten de Vries
Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief
Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820
Fax 04851 - 9535830

Landfrauenseite

Alle 9 Ortsvereine und der Kreisverband repräsentieren sich auf der gemeinsamen Homepage www.landfrauen-herzogtum.de. Die Seiten werden in Eigenregie von den LandFrauen selbst gestaltet und aktualisiert. Gerade gab es für die „Homepagefeen“ wieder

ein kreisweites Seminar mit IT-LandFrau Inke Studdt-Jürs, um sowohl technisches Know How als auch rechtliche Fragen auf den neuesten Stand zu bringen. Schauen Sie doch mal rein, hier gibt es alle 9 Programme, Aktuelles, Berichte und Ankündigungen:



LandFrauen Verein Südstormarn e. V.

Wir gehen unseren Weg, kommen Sie mit!

So lautet das Motto unseres Flyers. Unsere Interessen sind vielseitig und wir bieten ein breites Angebot.

Ein Highlight war im April unsere 6-tägige Reise nach Malta. Eine Perle im Mittelmeer mit vielen Facetten. Im Herzen katholisch, ca.



360 Kirchen prägen die Ortschaften, arabische und italienische Klänge auf der Zunge und -very british- der Linksverkehr auf den Straßen.

Gelbe Kalksteinbauten mit bunten Balkonen säumen die Straßen. Der Blick vom Barrakka Garten auf

den schönsten Naturhafen der Welt ist ein Genuss.

Auf Malta konnten wir viele Schönheiten auf engstem Raum erleben, verbunden mit dem weiten Blick über das blaue Meer. Möchten Sie mehr über unseren Verein erfahren, schauen Sie auf unsere Homepage

www.landfrauen-suedstormarn.de



Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht: Güllebehälter im Außenbereich sind zulässig.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat mit Urteil vom 16.02.2017 (Az: 1 LB 70/16) mit bemerkenswert deutlichen Worten ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover aufgehoben und den beklagten Landkreis verurteilt, einem tierhaltenden Landwirt einen Güllebehälter im Außenbereich zu genehmigen. Es bestätigt damit auch die Rechtsposition des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, der seit etlichen Jahren entsprechende klare Regelungen für Schleswig-Holstein fordert.

Das ist der Fall:

Der Kläger betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 2.200 Mastschweinen sowie 400 Mastbullen. In einer Entfernung von ca. 25 km von seiner Hofstelle bewirtschaftet er Flächen von insgesamt 50 ha. Dort beabsichtigt er die Errichtung eines Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen von gut 2.000 m³ sowie einem Desinfektions- und Abfüllplatz und einer Vorgrube. Der insgesamt 6 m hohe, zu 1 m in das Erdreich einzulassende Behälter soll mit einem 1 m hohen und 5 m breiten begrünten Wall umgeben werden.

Die für die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens maßgebliche Vorschrift findet sich in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Maßgeblich ist im hier gegebenen Zusammenhang das Tatbestandsmerkmal des „Dienens“. Dies bedeutet, dass ein Vorhaben u. a. nur dann genehmigt wird, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Gemäß einer langjährigen und gefestigten Rechtsprechung dient ein Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht schon dann, wenn es ihm „irgendwie“ förderlich ist, es muss aber auch nicht unentbehrlich sein. In anderen Worten: Es reicht nicht aus, dass es die Führung des Betriebes erleichtert, gleichzeitig darf jedoch auch nicht gefordert werden, dass es zwingend notwendig ist.

Vorhaben muss dem Betrieb dienen

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger, jahrzehntelanger Rechtsprechung davon aus, dass ein Bauvorhaben dann dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, „wenn ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestalt und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.“

Der beklagte Landkreis sowie die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung vertraten die Auffassung, dass das Vorhaben dem Betrieb nicht im Rechtssinne diene. Es möge zwar sinnvoll sein, die Gülle dorthin zu fahren und zu deponieren, wo sie ausgebracht werden solle. Ein auf die größtmögliche Schonung des Außenbereichs bedachter Landwirt würde die Güllebehälter an dieser Stelle aber nicht positionieren, sondern diese vielmehr auf dem Hofgrundstück unterbringen. Der Kreis ist zudem der Auffassung, dass es nicht guter landwirtschaftlicher Praxis entspreche, Gülle dezentral zwischenzulagern. Dies wird

damit begründet, dass „neuzeitliche Gülletanker“ ein Fassungsvermögen hätten, das die Anzahl der zur Ausbringung erforderlichen Fahrten deutlich reduziere.

Keine Alternativprüfung durch Kreis

Dieser Auffassung tritt das OVG Niedersachsen mit deutlichen Worten entgegen. Auch wenn der Landwirt bei seiner Standortentscheidung das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs beachten müsse, gebe dies dem beklagten Landkreis nicht die Grundlage, Alternativüberlegungen anzustellen, wo der Landwirt das Vorhaben besser zu verwirklichen habe. Das Merkmal biete „nicht die Handhabe, den Landwirt etwa darauf zu verweisen, er könne das Vorhaben auch an dem Ort verwirklichen“, so das Gericht wörtlich. Das Gebot stelle einen Teil der Prüfung dar, ob der Landwirt für seine Standortentscheidung vernünftige Gründe anführen könne. Dabei sei entscheidend zu beachten, dass zu dem Betrieb nicht nur die Gebäude der Hofstelle, sondern gleichfalls gleichrangig die Flächen, die der Landwirt bewirtschaftet, gehören.

Der Ort, an dem die Gülle anfallt, sei bei der Beurteilung nicht allein ausschlaggebend, führt das Obergerverwaltungsgericht weiter aus. Mindestens ebenso wichtig sei die Frage, wo anfallender Dung erst einmal deponiert werden könne. Darauf komme es besonders dann an, wenn es sich um einen Betrieb mit zwei räumlich getrennten Standbeinen, im konkreten Fall die Viehhaltung einerseits und die Erzielung von Feldfrüchten, die mit Gülle gedüngt werden sollen, andererseits, handelt. Mit jedem Kilometer Abstand zwischen Hofstelle und zweitem Einsatzort wachse dann nämlich die Chance, einen diesen Zwecken bestimmtes Vorhaben auch bei Berücksichtigung des Gebots zu größtmöglicher Schonung des Außenbereichs als vernünftig und damit nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB privilegiert anzusehen. Da zum Betrieb nicht nur die Hofstelle mit ihren Baulichkeiten gehöre, sondern auch seine Flächen, könne auch der Güllebehälter im Außenbereich dem Betrieb zugeordnet sein.

Unternehmerische Entscheidung ist zu akzeptieren

Die unternehmerische Entscheidung des Landwirts, den Güllebehälter bei den 25 km entfernt liegenden Betriebsflächen errichten zu wollen, sei seinem Betrieb nicht nur lediglich förderlich, sondern sogar sehr vernünftig, denn die Baulichkeit diene dem dortigen Ackerbau. „Diese vernünftige Entscheidung haben Verwaltungsgericht und Bauaufsichtsbehörde zu akzeptieren. Das Gebot, den Außenbereich größtmöglich zu schonen, gibt ihnen nicht die Rechtsmacht, durch Aufzeigen räumlicher und/oder sachlicher Alternativen zu überstimmen“. Die ohne den geplanten Güllebehälter entstehenden Transportprobleme seien dem klagenden Landwirt nicht zuzumuten und wären „unvernünftig“.

Dabei berücksichtigt das Gericht insbesondere das Fassungsvermögen verschiedener Transportalternativen. So kommt das OVG zu dem Ergebnis, dass der Transport in Fässern mit

max. 25 m³ just während des Zeitfensters, in dem allein die Gülle ausgebracht werden kann, nicht akzeptabel sei, „denn das darf nach der Düngeverordnung weder zeitlich, noch nach der Menge von Phosphat und Stickstoffen, zudem nach den Witterungsverhältnissen nicht uneingeschränkt geschehen. Es liegt auf der Hand, dass die Güllmengen, welche der Kläger nach seinem vernünftigen Ratschluss in weniger arbeitsintensiver Zeit nach und nach von den Ställen/Hofstelle zum streitigen Vorhaben bringen will, in diesem zuweilen knapp bemessenen Zeitraum kaum mehr zumutbaren Mitteln und Zeiträumen transportiert werden kann. Das Gegenargument, diese Fahrten müssten doch ohnedies unternommen werden, ist nicht triftig. Es kommt darauf an, die Zeitspanne auskömmlich nutzen zu können, in der Gülle überhaupt ausgebracht werden darf.“

Gülletransport über das Jahr ist vernünftig

Das OVG erteilt auch Überlegungen eine Absage, die Gülle mit Tanklastern an den Feldrand zu verbringen und von dort aus in den geeigneten Zeitfenstern auszubringen. Das Gericht erkennt dabei ausdrücklich, dass selbst die dann anfallenden Fahrten in der zuweilen sehr beengten Güllekampagne zu viel sind. Daneben seien die dabei anfallenden Mehrkosten für dann notwendige teure Geräte ein Gesichtspunkt, „der bei § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beachtet werden darf“. Das Gericht weist jedoch auch darauf hin, dass die Größe des Güllebehälters dem Bedarf des Betriebes entsprechen müsse und zwar nach den Vorgaben der Düngeverordnung.

Das OVG Niedersachsen liegt mit seiner Entscheidung grundsätzlich auf einer Linie mit dem Verwaltungsgericht Koblenz, das mit Urteil vom 20.10.2016 (Az: 1 K 88/16.KO; nicht rechtskräftig) die Zulässigkeit eines Gülleerdbeckens in ca. 800 m Entfernung von einem reinen Ackerbaubetrieb bestätigte. Es stellte dabei fest, dass „die Errichtung des Güllelagers am vorgesehenen Standort und in der beabsichtigten Dimensionierung“ einem vernünftigen Betriebskonzept im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entspreche und zum ordnungsgemä-

ßen Einsatz von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft diene. Auch das Verwaltungsgericht Schleswig hatte mit Urteil vom 24.08.2016 (Az: 2 A 20/16) zur Genehmigungsfähigkeit einer Festmistplatte auf die räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe abgestellt und festgestellt: „Saat, Düngung und Ernte sind die Schwerpunkte der betrieblichen Abläufe eines Ackerbauers.“

Lagerbehälter dienen dem Gewässerschutz

Der Bauernverband Schleswig-Holstein verfolgt seit Jahren das Ziel, dass entsprechende bauliche Anlagen auch in Schleswig-Holstein genehmigt werden. Die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagern stellt eine entscheidende Stellschraube bei der Umsetzung der neuen Düngeverordnung und einer gewässerschonenden Bewirtschaftung dar. Ohne den dann entfallenden Transport kann der Wirtschaftsdünger zügig zum ökologisch und pflanzenbaulich optimalen Zeitpunkt ausgebracht werden.

Ein entzerrter Transport in dezentrale Behälter über das ganze Jahr, insbesondere in der kalten Jahreszeit, kann zudem helfen, das Wegenetz zu schonen, die Anzahl der Anfahrten zu reduzieren, Geruchsimmissionen zu verringern und Arbeitsspitzen in den Betrieben zu brechen. Durch eine gezielte Eingrünung kann das Landschaftsbild geschont werden.

Sowohl tierhaltenden Betrieben als auch reinen Ackerbauern muss es daher ermöglicht werden, innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Flächen Wirtschaftsdüngerlager in korrespondierender Größe zu errichten. Bislang konnte allerdings nur ein gemeinsamer Erlass des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums erreicht werden, der lediglich eine Einzelfallprüfung vorsieht und das auch nur bei reinen Ackerbaubetrieben. Auf Grundlage des nun ergangenen Urteils besteht die Hoffnung, hier einen Schritt weiter zu kommen.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein
E-Mail: mueller-ruchholtz@bvsh.net
Tel: 04331-127732

Brillengläser & Kontaktlinsen

Kostenübernahme für Erwachsene erweitert

Seit dem 11. April ist der Anspruch auf eine Kostenübernahme für Brillengläser und Kontaktlinsen für Erwachsene erweitert worden.

Bislang wurden Kosten für Gläser und Linsen nur für Kinder und Jugendliche übernommen sowie für Erwachsene mit einer extremen Sehschwäche auf beiden Augen.

Durch das geänderte Heil- und Hilfsmittelgesetz haben auch Erwachsene Anspruch auf Kostenübernahme, wenn sie wegen einer Kurz- oder Weitsichtigkeit Gläser mit einer Brechkraft von mindestens sechs Dioptrien oder wegen einer Hornhautverkrümmung von mindestens vier Dioptrien benötigen.

Die Kostenübernahme erfolgt für Brillengläser und Kontaktlinsen bis höchstens zum Festbetrag bzw. in Höhe des vereinbarten Vertragspreises. Kosten für Brillenfassungen trägt

der Versicherte weiterhin selbst. Eine Verordnung durch den Augenarzt ist in jedem Fall erforderlich und bei der Krankenkasse zur Genehmigung einzureichen, damit die Versorgung durch den Optiker erfolgen kann. SVLFG

SCHNEEKLOTH *Drainagebau seit über 50 Jahren*
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuell trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzier

Fragen Sie die Profis ...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
 SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
 WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

PLANUNG
 ENTWURF
 BAULEITUNG



HAUKE u GRUBE
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 35
 23843 BAD OLDESLOE
 FON 0 45 31 / 17 52 - 01
 FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
 www.hug-bau.de



Du räum mat®
 Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
 23738 Beschendorf
 0172 / 9139320

Jörg Meyer
 23617 Stockelsd.-Dissau
 0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
 22941 Jersbek
 0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraumat.de



LANGBEHN
 LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
 AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
 18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
 info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**„TOBI EINEN ANSTÄNDIGEN
 HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
 Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide · Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate · Raiffeisenbank eG,
 Lauenburg/Elbe · Raiffeisenbank eG, Ratzeburg · Volksbank Stormarn eG · Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG